



C/2025/4534

14.8.2025

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Liechtenstein vom 11. Juni 2025

(Rechtssache E-13/25)

(C/2025/4534)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Hildur Hjörvar, Sigurbjörn Bernharð Edvardsson, Sigrún Ingibjörg Gísladóttir und Melpo-Menie Joséphidès als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Avenue des Arts 19H, 1000 Brüssel, Belgien, hat am 11. Juni 2025 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Liechtenstein erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Liechtenstein hat seine Pflichten aus dem in Anhang XIX Nummern 7d, 7f und 7m des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakt (Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen) in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt, indem Liechtenstein es versäumt hat, fristgerecht die für die Umsetzung des Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden Liechtenstein auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Mit der vorliegenden Klage ersucht die EFTA-Überwachungsbehörde („Überwachungsbehörde“) den Gerichtshof um die Feststellung, dass Liechtenstein seine Pflichten aus dem in Anhang XIX Nummern 7d, 7f und 7m des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt in der durch Protokoll 1 zu diesem Abkommen angepassten Fassung und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt hat, indem Liechtenstein es versäumt hat, fristgerecht die für die Umsetzung des Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder der Überwachungsbehörde mitzuteilen.
- Die Überwachungsbehörde übermittelte Liechtenstein am 17. Juli 2024 ein Aufforderungsschreiben, in dem sie Liechtenstein aufforderte, innerhalb von zwei Monaten, d. h. bis zum 17. September 2024, Stellung zu nehmen.
- In seiner Antwort vom 17. September 2024 erklärte Liechtenstein, die für die Umsetzung des Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen noch nicht getroffen zu haben, und gab an, die für die Umsetzung des Rechtsakts erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen eingeleitet zu haben.
- Am 4. Dezember 2024 gab die Überwachungsbehörde eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der Liechtenstein eine Frist von zwei Monaten gesetzt wurde, um die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um der mit Gründen versehenen Stellungnahme nachzukommen, d. h. bis zum 4. Februar 2025.
- In seiner Antwort vom 4. Februar 2025 erklärte Liechtenstein, der Erlass der für die Umsetzung des Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen sei eingeleitet worden, und gab an, die Gesetzesänderungen würden voraussichtlich am 1. Januar 2026 in Kraft treten.
- Als die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzte Frist ablief, hatte die Überwachungsbehörde weder eine Mitteilung darüber erhalten, dass Liechtenstein den Rechtsakt umgesetzt hätte, noch lagen der Überwachungsbehörde andere Informationen vor, die darauf hingedeutet hätten, dass der Rechtsakt von Liechtenstein in sein innerstaatliches Recht umgesetzt worden wäre.
- Da Liechtenstein der mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht innerhalb der darin gesetzten Frist nachgekommen war, beschloss die Überwachungsbehörde, nach Artikel 31 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens den Gerichtshof anzurufen.
- Bis zur Einreichung der vorliegenden Klage hat die Überwachungsbehörde weder eine Mitteilung darüber erhalten, dass Liechtenstein den Rechtsakt in sein innerstaatliches Recht umgesetzt hätte, noch verfügt sie über andere Informationen, die darauf hindeuten würden.